

Ergänzter Ex.

Gemeinde Rohrdorf

Landkreis Calw

S a t z u n g

Über die Erhebung von Stundungszinsen vom 17. Dezember 1976

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S.1) und §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 26. November 1974 (Ges. Bl. S.508) hat der Gemeinderat am 17. Dezember 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

§ 1 erhält folgende Fassung: 06.10.1977

"Die Gemeinde erhebt bei der Stundung von Kommunalabgaben nach Massgabe des § 234 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung Stundungszinsen."

Schuldnex

Zur Zahlung der Stundungszinsen ist verpflichtet, wer die Kommunalabgabe zu entrichten hat, für die eine Stundung gewährt wird.

§ 3

Höhe, Berechnung, Entstehung und Fälligkeit der Stundungszinsen

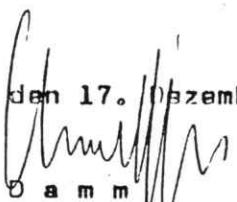
- (1) Die Festsetzung der Höhe und die Berechnung der Stundungszinsen erfolgt nach Maßgabe des § 238 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.613) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden mit der Bekanntgabe an den Schuldnex zur Zahlung fällig.
- (3) Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden ferner die für die Kommunalabgaben geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Rohrdorf, den 17. Dezember 1976


Damm
Bürgermeister